

Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Vom 23. Juni 2016

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 31. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Bibliotheken der DHBW.
- (2) Die Benutzung der einzelnen Bibliotheken kann zusätzlichen Bestimmungen unterliegen, die in (Teil-)Benutzungsordnungen, Ausführungsbestimmungen, sonstigen Regelungen oder per Aushang festgelegt werden. Sofern dadurch abweichende bzw. widersprechende Regelungen getroffen werden, geht die allgemeine Benutzungsordnung vor.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken

- (1) Die Bibliotheken der DHBW dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium an der DHBW sowie der beruflichen und allgemeinen Fortbildung.
- (2) Zu den Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken gehören:
 - Bereitstellung und Erschließung von Medien;
 - die Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliotheken, sofern es sich nicht um Präsenzbestand handelt;
 - Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz;
 - Vermittlung von Medien oder Kopien anderer Bibliotheken durch den nationalen Leihverkehr (Fernleihe).
- (3) Art und Umfang der oben aufgeführten Leistungen richten sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung der jeweiligen Bibliothek.

§ 3 Anerkennung der Benutzungsordnung

- (1) Mit dem Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt. Beim Nutzen elektronischer Dienstleistungen der Bibliothek gilt die Nutzungsordnung mit dem Aufrufen des Dienstes.
- (2) Die Benutzungsordnung wird in den Räumlichkeiten der Bibliothek zur Verfügung gestellt und kann von allen eingesehen werden.

§ 4 Zulassung zur Benutzung und Ausleihe

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und den in dieser Benutzungsordnung sowie in den Regelungen gemäß § 1 Absatz 2 festgelegten besonderen Bestimmungen für die einzelnen Benutzungsarten alle Personen zugelassen. Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden.
- (2) Zur Ausleihe von Medien sind mit Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises berechtigt:
 - die Studierenden der DHBW;
 - die Lehrenden der DHBW;
 - die Beschäftigten der DHBW;
 - andere Personen, soweit ihre Zulassung zur Ausleihe von der DHBW genehmigt ist.
- (3) Alle Änderungen in den Angaben zur Person (z.B. Name oder Anschrift) sind der Bibliothek unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

- (4) Die förmliche Zulassung ist zeitlich befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Bei Studierenden und Beschäftigten der DHBW endet die Zulassung mit Ende des Mitgliedsverhältnisses zur DHBW.
- (5) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle entliehenen Medien sowie der Benutzungsausweis zurückzugeben. Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber der Bibliothek sind zu begleichen.
- (6) Für die Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen gelten die jeweils einschlägigen Benutzungsordnungen der Studienakademien.

§ 5 Benutzungsausweis

- (1) Die Zulassung zur Ausleihe wird durch die Ausgabe eines Benutzungsausweises bestätigt und ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Studierenden und Beschäftigten der DHBW gilt der Studierenden- bzw. Beschäftigtenausweis in der Regel als Benutzungsausweis.
- (3) Der Benutzungsausweis ist Eigentum der DHBW. Der Verlust ist umgehend zu melden. Für Schäden, die der Bibliothek durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Benutzungsausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Bibliothek die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Untersagt sind insbesondere das Anfertigen von Eintragungen, Herausreißen von Seiten, Unterstreichungen und Durchstreichen in Printmedien. Einzelne Blätter der Loseblattsammlungen dürfen nicht aus den Ordnern genommen werden. Das Zweckentfremden von Bibliotheksgut ist nicht gestattet.
- (3) Wer Medien, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Arbeitsmittel der Bibliothek verliert oder beschädigt, hat das der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten.
- (4) In der Bibliothek ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzerinnen und Benutzer Ruhe zu bewahren.
- (5) Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Schirme, Taschen etc. und größere Gegenstände sind vor Benutzen der Bibliothek an den dazu bestimmten Stellen abzulegen.

§ 7 Kontrollrecht des Bibliothekspersonals

Das Bibliothekspersonal hat das Recht, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen, die in den Ausleihbereich mitgebracht werden, vorzeigen zu lassen.

§ 8 Haftung der DHBW

- (1) Die DHBW haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung und die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Dies gilt auch für Gegenstände, die in Schließfächern aufbewahrt werden.
- (2) Die DHBW haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

- (3) Die DHBW haftet nicht für Schäden an Dateien oder Datenträgern der Benutzerin oder des Benutzers, die durch Nutzung von Geräten, Datenverarbeitungsprogrammen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Angeboten entstehen.
- (4) Die DHBW schließt jede Haftung für die Sicherung von Daten, die von der Benutzerin oder dem Benutzer erstellt wurden, mangelhafte Hard- und Software sowie mangelhafte Softwareeinstellungen aus.
- (5) Die DHBW haftet nicht für Übertragungsfehler bei Benachrichtigungen (z.B. bei Vorbestellungen) per E-Mail.
- (6) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Alle in der Bibliothek vorhandenen Medien, deren Benutzung nicht eingeschränkt ist, können entliehen werden.
- (2) Die Ausleihe erfolgt elektronisch mit dem Benutzungsausweis. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung von Medien. Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe für die Medien.
- (3) Die spezifischen Ausleihkonditionen legt die jeweilige Bibliothek fest.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vorgelegte oder bestellte Medien mit Wirkung gegen die Benutzerin oder den Benutzer an die Person auszuhändigen, die den Benutzungsausweis der Benutzerin oder des Benutzers vorlegt.
- (5) Die Entleiherin oder der Entleiher hat den Zustand des ihr bzw. ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Sie bzw. er haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Bibliotheksgutes.
- (6) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Entleiherin oder der Entleiher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die entliehenen Medien bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

§ 10 Urheberrecht und Nutzung von E-Ressourcen

- (1) Bei Nutzung der Medien, insbesondere dem Kopieren aus Bibliotheksgut, sind die Benutzerinnen und Benutzer für die Beachtung der Urheberrechte verantwortlich. Haben sie das Urheberrecht von Dritten verletzt und wird die DHBW deshalb in Anspruch genommen, so sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, diese schadlos zu halten.
- (2) Bei der Nutzung von E-Ressourcen gelten die jeweiligen Nutzungsbestimmungen des Anbieters unmittelbar.
- (3) Das Verändern von Softwareeinstellungen an den Computern in der Bibliothek ist nicht gestattet.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. Es erfolgt eine Bekanntgabe der Sonderschließung in geeigneter Art und Weise.

§ 12 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der „Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung)“ sowie der „Allgemeinen

Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührensatzungen werden mit der Benutzung bzw. schriftlichen Antragstellung anerkannt.

§ 13 Verletzung der Benutzungsordnung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Benutzerin oder der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Benutzung im Rahmen des Hausrechts zu untersagen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Bibliothek verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Benutzerinnen und Benutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Nutzung personenbezogener Daten für sonstige Zwecke findet nicht statt.
- (2) Von den Benutzerinnen und Benutzern werden Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum) sowie Benutzungsdaten (z.B. entlehene und vorgemerkte Medien, Gebühren) verarbeitet.

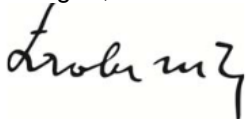
§ 15 Schlussbestimmungen

Die Bibliotheksordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Bestehende (Teil-)Benutzungsordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstige Regelungen der einzelnen Bibliotheken gelten vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung weiter.

Stuttgart, den 23. Juni 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident